

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

ANGLISTIK/ENGLISCH

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1622).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1149).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die im Studium des Fachs „Anglistik/Englisch“ vermittelten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft erlangt haben und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügen und somit zu Tätigkeiten in Wirtschaft, Industrie, Verbänden und öffentlichem Dienst befähigt sind sowie die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge im Fach „Anglistik/Englisch“ besitzen.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Anglistik/Englisch“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 „Anglistik/Englisch“ als Kernfach

- (1) ¹Das Studium des Fachs „Anglistik/Englisch“ im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von neun Modulen im Umfang von insgesamt 56 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von sieben LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-B1	Basics of English Literature and Culture	5	7	2	1.+2. Sem.	--
ANG-B2_v1	Basics of English Linguistics	3	4	1	1. Sem.	--
ANG-B3	Integrated English Language Practice	4	6	2	1.+2. Sem.	--

ANG-V1_v1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	3.+4. Sem.	ANG-B1
ANG-V2_v1	Advanced English Linguistics	6	8	2-3	2-4. Sem.	ANG-B2
ANG-V3	Advanced Literary and Cultural History	4	4	2	3.+4. Sem.	--
ANG-V4	Advanced English Language Practice	4	8	2	3.+4. Sem.	ANG-B3
ANG-I	Integration of Linguistics, Literary and Cultural Studies	4	8	1	4.-6. Sem.	ANG-B1 ANG-B2,
ANG-ALS	Applied Language Studies	2	3	1	4.-6. Sem.	ANG-B3
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-FWBB-1	Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot des Faches Anglistik/Englisch mit Ausnahme der B-Module. Es können maximal 3 LP in sprachpraktischen Lehrveranstaltungen oder in der Einführung in die Fachdidaktik (ANG-D1) erbracht werden. (siehe Absatz 3)	4-6	7	.1-3	1.-6. Sem	--
	<i>Gesamtsumme</i>	40-42	63			

- (2) In den Veranstaltungen des Wahlbereichs sind die jeweils geforderten Studiennachweise zu erbringen.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit im konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-D1) nachzuweisen.
- (4) In die Fachnote im Kernfach „Anglistik/Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1_v1, -V2_v1, -V3, -V4, -I und -ALS ein.
- (5) ¹Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Anglistik gewählt wird, sind zusätzlich sieben LP in Veranstaltungen der Anglistik zu erbringen. ²Es gelten dieselben Bedingungen wie im Modul ANG-FWBB-1.

§ 5 „Anglistik/Englisch“ als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium des Faches „Anglistik/Englisch“ im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von insgesamt 36 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von sechs LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-B1	Basics of English Literature and Culture	5	7	2	1.+2. Sem.	--
ANG-B2_v1	Basics of English Linguistics	3	4	1	1. Sem.	--
ANG-B3	Integrated English Language Practice	4	6	2	1.+2. Sem.	--
ANG-V1_v1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	3.+ 4. Sem.	ANG-B1
ANG-V4	Advanced English Language Practice	4	8	2	3.+4. Sem.	ANG-B3
ANG-ALS	Applied Language Studies	2	3	1	4.-6. Sem.	ANG-B3

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-FWBB-2	Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot des Faches Anglistik/Englisch mit Ausnahme der B-Module. Es können maximal 3 LP in sprachpraktischen Lehrveranstaltungen oder in der Einführung in die Fachdidaktik (ANG-D1) erbracht werden. (siehe Absatz 4)	4-6	6	1-3	1.-6. Sem.	--
	Gesamtsumme	26-28	42			

- (2) In Veranstaltungen des Wahlbereichs sind die jeweils erforderlichen Studiennachweise zu erbringen.
- (3) In die Fachnote im Nebenfach „Anglistik/Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1_v1, -V4 und -ALS ein.
- (4) Für die Zulassung zur Masterarbeit im konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-D1) nachzuweisen.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	--
ANG-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	--
ANG-SK3-v1	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2-4	2	1-2	2. bis 4. Sem.	--
ANG-SK4-v1	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	4. oder 5. Sem.	--

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden vor allem in den wissenschaftlichen Übungen und Seminaren folgende Schlüsselkompetenzen fachbezogen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, IT-Kompetenzen), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Moderationskompetenz, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Sprechtraining) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitmanagement, Kreativität, Sorgfalt, Ausdauer, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz).

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach „Anglistik/Englisch“ besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung
- Einblicke in anglistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird mit sieben LP bepunktet. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die oder der Studierende hat nach dem Praktikum einen Kurzbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des außerschulisch-fachbezogenen Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellt diese/r ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Im 2-Fächer-Bachelor ist in einem der Fächer eine Bachelorarbeit (12 LP) anzufertigen.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-BAA	Bachelorarbeit	--	12	1	6.	siehe § 8 (2)

- (2) ¹In der Variante „Anglistik/Englisch als Kernfach“ erfordert die Zulassung zur Bachelorarbeit den erfolgreichen Abschluss der Module ANG-V1_v1, -V2_v1, -V3 und -V4. ²In der Variante „Anglistik/Englisch als Nebenfach“ erfordert die Zulassung zur Bachelorarbeit den erfolgreichen Abschluss der Module ANG-V1_v1, -V4 sowie den Nachweis über mindestens vier erbrachte LP im Modul ANG-FWBB-2.

§ 9 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem anglistischen Studienprogramm angestrebt, so ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine moderne Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 im 2-Fächer-Bachelor mit dem Fach Anglistik/Englisch eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2020 nach der für sie am 30.09.2017 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.